



Politische Gemeinde
WIESENDANGEN

Verordnung
über die Gebühren
für Siedlungsentwässerungs-
anlagen
(GebVO)

13. Februar 2008 / 25. November 2013

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Umfang der öffentlichen Anlagen	3
Art. 3	Volle Kostendeckung	3
II.	BENUTZUNGSGEBÜHR	4
Art. 4	Gebührenpflicht	4
Art. 5	Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 6	Gewichtung der Grundstückflächen	4
Art. 7	Zuschläge / Zuschüsse	5
Art. 8	Reduktion	5
Art. 9	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	5
Art. 10	Mindestgebühr	5
Art. 11	Kompetenz zur Festsetzung	5
III.	ANSCHLUSSGEBÜHREN	6
Art. 12	Gebührenpflicht	6
Art. 13	Bemessung	6
Art. 14	Besonders hoher Abwasseranfall	6
IV.	VERWALTUNGSGEBÜHREN	6
V.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	7
Art. 15	Spezielle Verhältnisse	7
Art. 16	Entstehen der Gebührenpflicht	7
Art. 17	Schuldner	7
V.	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	7
Art. 18	Rechnungstellung	7
Art. 19	Fälligkeit	7
Art. 20	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	7
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 21	Rekursrecht	8
Art. 22	Inkrafttreten	8
Art. 23	Übergangsbestimmung	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Wiesendangen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen (ZV ARA Ellikon) und das Anschlussbauwerk an das Kanalisationsnetz der Stadt Winterthur.

² Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung der Benützungsgebühr, Anschlussgebühr und von Verwaltungsgebühren gedeckt:

Die Benützungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Verwaltungsgebühren beinhalten die Drittkosten für die Prüfung, Änderungen und die Kontrolle von Kanalisationsanschlussleitungen. Ebenfalls enthalten ist die Nachführung des Leitungskatasters sowie die Gebühr zur Ausfertigung der Bewilligung durch das Bausekretariat.

⁴ Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gem. § 14 WWG belastet.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

¹ Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich **als Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten gewichteten Fläche in Quadratmetern

u n d

- **als Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten:

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen

¹ In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Nicht überbaute, angeschlossene

Grundstücke

Gewicht 0,2

Erholungszone

Gewicht 1

Einfamilienhauszonen,

- Wohnzone W1/1,0

Gewicht 1

- Wohnzone W2/1,5

Gewicht 2

- Wohnzone W2/1,9

Gewicht 3

- Wohnzone W3/2,4

Gewicht 4

- Kernzone Wiesendangen

Gewicht 3

- Kernzone Aussenwachten

Gewicht 3

Zone für öffentliche Bauten

Gewicht 4

Gewerbezone Gewicht 4
Strassen, Hartbelagsflächen etc. Gewicht 5
(nur wenn Einzelparzelle ohne Miteigentum)

² Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen.

³ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
reine Wohnbauten	5
gemischte Nutzung	6
rein gewerbliche Nutzung	7

⁴ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

Art. 7 Zuschläge / Zuschüsse

- keine

Art. 8 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion der Menge gewährt werden.

Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Art. 10 Mindestgebühr

Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 40.--, wird die Mindestgebühr von Fr. 40.-- verrechnet.

Art. 11 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 12 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 13 Bemessung

Gebäudeversicherungssumme

¹ Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1,5 % (zuzüglich MwSt) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

² Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

³ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die aktuell gültige Schätzung der GVZ für das ursprüngliche Gebäude bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen u.s.w.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall

Keine besondere Regelung

IV. VERWALTUNGSGEBÜHREN

Drittkosten für die Prüfung, Änderung und die Kontrolle von Kanalisationsleitungen sowie für die Nachführung des Leitungskatasters werden den Gesuchstellern weiterverrechnet. Für die administrative Bearbeitung und Ausfertigung der Bewilligung durch das Bausekretariat wird der effektive Aufwand verrechnet. Die Grundsätze der Gebührenerhebung sind in der Gebührenverordnung der Gemeinde Wiesendangen festgehalten.

V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 15 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 17 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 18 Rechnungstellung

¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

² Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 19 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugszins erhoben.

Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Die Gebührenverordnung vom 13. Februar 2008 wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 23 Übergangsbestimmung

Die Verrechnung der Benutzungsgebühr in den Gemeinden Wiesendangen und Bertschikon erfolgt für die Periode 2012/2013 auf Mitte Oktober 2013. Für den Zeitraum ab dieser Verrechnung bis zum 31. Dezember 2013 wird die Benutzungsgebühr rückwirkend nach den neuen Tarifen auf Basis der vorliegenden Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungs-Anlagen in Rechnung gestellt.

Diese Verordnung wurde am 25. November 2013 von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Im Namen der Gemeindeversammlung Wiesendangen
Gemeindepräsident
Kurt Roth

Gemeindegemeinschreiber
Hans-Peter Höhener

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2013 wird die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO) unverändert mit Wirkung ab 1. Januar 2014 von der fusionierten Gemeinde Wiesendangen übernommen.